

Satzung des Vereins SARIRY Deutschland e.V.

In seiner konstituierenden Sitzung am 23. Oktober 2003 hat sich der Verein „SARIRY Deutschland“ folgende Satzung gegeben.

§1 Name des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „SARIRY Deutschland“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung trägt der Verein die Bezeichnung „e.V.“. Seinen Sitz hat der Verein bis zum Erwerb eigener Räumlichkeiten unter der Adresse des 1. Vorsitzenden, die im Protokoll der jeweiligen Jahreshauptversammlung festgehalten wird.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zwecke des Vereins

1. Zweck von „SARIRY Deutschland“ ist es, Informationsarbeit im Rahmen der deutsch-bolivianischen Völkerverständigung zu leisten und dabei vor allem die Werte Gegenseitigkeit, Selbstbestimmung und Gleichberechtigung in den Vordergrund zu rücken. Darüber hinaus sollen der gemeinnützigen Stiftung „FUNDACIÒN SARIRY – para el desarrollo y la participación de la comunidad“ mit Sitz in La Paz / Bolivien Fördermittel für die Entwicklungshilfe bereitgestellt werden.
2. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge / Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Vereinseintritt, Vereinsaustritt

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird bei den Vorständen beantragt und mit einfacher Mehrheit durch die Vorstände beschlossen.
2. Jedes Mitglied kann mit einer schriftlichen Kündigung den Verein wieder verlassen.
Es besteht keine Kündigungsfrist.
3. Vereinsfunktionäre können erst nach Beendigung ihrer Amtszeit aus dem Verein austreten.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, mit seinem Verhalten den Zweck des Vereins in der Öffentlichkeit widerzuspiegeln.
2. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte, insbesondere das Recht, den Organen Vorschläge zu machen, Vereinsaktivitäten zu initiieren und vom Stimmrecht Gebrauch zu machen.
3. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Für die Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Als Übergangsregelung für den Zeitraum bis zur Erstellung der ersten Beitragsordnung gilt: Der reguläre Mitgliedsbeitrag beträgt 25 Euro, für Schüler, Zivil- und Wehrdienstleistende, Studenten, Empfänger von Sozialhilfe und Rentner 15 Euro. Die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge erfolgt jährlich.

§6 Organe des Vereins

Der Verein besteht aus folgenden Organen:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Dazu sind die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen. Dem Einladungsschreiben ist die Tagesordnung beizulegen.

§8 Funktionen der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, über existierende Probleme und weitere Vorgehensweisen zu diskutieren und sich dabei mögliche Lösungsstrategien zu überlegen. Außerdem sollen Projekte zum Sammeln von Fördermitteln für die gemeinnützige Stiftung „FUNDACIÓN SARIRY – para el desarrollo y la participación de la comunidad“ geplant und ausgeführt werden.
2. Sind bei einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung mindestens zehn Prozent aller eingetragenen Mitglieder anwesend, so ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der absoluten Zahl der Mitglieder beschlußfähig. Satzungsänderungen können nur mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder verabschiedet werden.
3. Jedes Mitglied kann Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein stellen, insbesondere dann, wenn dessen Verhalten den Zwecken des Vereins entgegensteht. Er muss begründet in die Mitgliederversammlung eingebracht werden. Über solch einen Antrag wird durch schriftliche, freie, geheime Wahl abgestimmt. Bei einer 2/3 Mehrheit wird das Mitglied mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen.

4. Durch Unterschriften von mindestens der Hälfte der Mitglieder kann es zur Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kommen. In diesem Fall kommt es zur Neuwahl des betreffenden Vorstandspostens an der nächsten Mitgliederversammlung. Die Unterschriftenliste muss zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand abgegeben werden.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern: dem 1. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Jeder Vorstand muß bei Amtsantritt die Volljährigkeit erreicht haben. Die drei Vorstandsmitglieder sind einzelberechtigt, für den Verein Geschäfte zu schließen.
2. Die Dauer einer Amtsperiode beträgt zwei Jahre.
3. Ein Vorstand kann unter Abgabe einer schriftlichen Begründung jederzeit zurücktreten. In diesem Fall müssen innerhalb von vier Wochen Neuwahlen stattfinden.

§10 Funktionen des Vorstandes

1. Aufgabe des 1. Vorsitzenden ist es, die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit zu vertreten, sowie Kontakt mit der gemeinnützigen Stiftung „FUNDACIÓN SARIRY – para el desarrollo y la participación en la comunidad“ zu halten.
2. Aufgabe des Schatzmeisters ist es, die finanziellen Angelegenheiten des Vereins zu übernehmen, insbesondere für einen ausgeglichenen und positiven Haushaltsabschluß zu sorgen.
3. Aufgabe des Schriftführers ist es, die Mitgliederversammlung zu protokollieren und die Mitglieder über das Geschehen innerhalb des Vereins und Termine zu informieren.
4. Gemeinsame Aufgabe aller drei Vorstände ist es, Vereinstreffen zu organisieren und Vereinsaktivitäten zu koordinieren. Bei Bedarf können die Aufgaben der Vorstände unter ihnen anders verteilt werden.

§11 Vorstandswahlen

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Wahlleiter. Jeder Vorstandsposten wird in einem separaten Wahlgang gewählt, dazu hat jedes Mitglied jeweils eine Stimme. Die Wahl erfolgt schriftlich, ist frei, geheim und wird durch den Wahlleiter geleitet. Das Ergebnis wird durch ihn verkündet.
2. Bei Stimmgleichheit zwischen zwei Bewerbern für einen Vorstandsposten kommt es zu einer Entscheidungswahl, bei der jedes Vereinsmitglied eine Stimme hat. Gibt es dann immer noch eine Stimmgleichheit, dann entscheiden es die betreffenden Kandidaten mit einem selbst gewählten Verfahren.

§12 Jahreshauptversammlung

1. Das Geschäftsjahr wird durch eine Jahreshauptversammlung beendet, bei dem die Vorstände Rechenschaft über die Vereinsaktivitäten, Finanzen und andere Entwicklungen im vergangenen Geschäftsjahr ablegen.

2. Ausscheidende Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern in einfacher Mehrheit entlastet.
3. Vereinsfremde Personen dürfen der Jahreshauptversammlung beiwohnen. Sie haben kein Stimmrecht bei Wahlen oder Abstimmungen des Vereins. Sie dürfen auf Einladung des Vorstandes vor den Mitgliedern sprechen.

§13 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Kapital, das sich aus Mitgliedsbeiträgen, Förderbeiträgen, Aufnahmegebühren und Spenden zusammensetzt.

§14 Initiativrecht

1. Vorschläge können sowohl von den Vorstandsmitgliedern, als auch von den Mitgliedern eingebracht werden. Diese müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand gegeben werden.
2. Über eingebrachte Vorschläge wird durch eine Abstimmung per Handzeichen entschieden. Ein Vorschlag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder dafür sind.

§15 Satzungsänderungen

1. Über Änderungen in der Satzung kann die Mitgliederversammlung schriftlich, frei, geheim abstimmen. Änderungen in der Satzung werden vorgenommen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder die Änderung befürworten.
2. Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Eine Neusatzung des betreffenden Satzungsabschnittes muss dem Antrag beiliegen.
3. Von möglichen Änderungen sind die Paragraphen eins bis vier und 15 ausgenommen.

§16 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Einstimmigkeit aller Mitglieder aufgelöst werden. Außerdem wird der Verein aufgelöst, sobald die Zahl der Mitglieder unter sieben fällt. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an das „Haus der Begegnung“ der AWO in Mühldorf zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 23. Oktober 2003 beschlossen.

§8(2) wurde von der Mitgliederversammlung am 13. Dezember 2003 satzungsgemäß geändert.

§7 wurde von der Mitgliederversammlung am 13. März 2004 satzungsgemäß geändert.

§ 16 wurde von der Mitgliederversammlung am 4. Juli 2004 satzungsgemäß geändert.